

Satzung des Deutschen Sauna-Bundes e.V.

(gegründet 1949)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

In der Satzung wird die männliche Form der Anrede auch stellvertretend für die jeweilige weibliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Sauna-Bund e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter der Nummer 20VR1676 ins Vereinsregister des Amtsgericht Bielefeld eingetragen.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

Zweck des Deutschen Sauna-Bundes ist es, das Saunabaden zur allgemeinen Förderung der Gesundheit weiten Kreisen der Öffentlichkeit nahe zu bringen und durch geeignete Maßnahmen den Saunabau und die Einrichtung und Führung guter Saunabäder zu unterstützen.

1. Zu diesem Zweck erfüllt er folgende Aufgaben:
 - a) Aufklären der allgemeinen und fachlichen Öffentlichkeit über Wesen und Bedeutung des Saunabades und verwandter Badeformen, Fördern der Saunakultur und Verhindern von Fehlentwicklungen,
 - b) Förderung der wissenschaftlichen Forschung zum Saunabaden und verwandter Badeformen,
 - c) Erstellen von Richtlinien für Bau und Betrieb öffentlich genutzter Saunaanlagen,
 - d) Überwachen der Zulässigkeit von Werbemaßnahmen für das Saunabaden und für Saunaprodukte,
 - e) Fachliche Informationen für die Öffentlichkeit,
 - f) Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal sowie Entwicklung eines Berufsbildes

- g) Zertifizieren von Personen, Produkten, Saunaanlagen und Vergabe von Qualitätszeichen für Saunabetriebe und Saunaerzeugnisse,
 - h) Fördern von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und Digitalisierung,
 - i) Beratung in medizinischen, technischen und ökonomischen Fragen,
 - j) Herausgabe von Saunawerbe- und Betriebsmitteln,
 - k) Vertretung gegenüber Behörden und Organisationen,
 - l) Durchführung oder Förderung aller sonstigen Aktivitäten, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
2. Eine rechtswidrige und gegen die Grundsätze allgemeiner Moral verstoßende Betätigung ist im Verein ausgeschlossen.
3. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Mitglied in anderen Organisationen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In Verfolgung seiner gemeinnützigen Zwecke darf er sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder Tochtergesellschaften gründen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Die den Mitgliedern des Präsidiums bei ihrer Vereinsarbeit entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Nachweis ersetzt. Das Präsidium kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeit für die Ausübung von Präsidiumsämtern pauschal eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
4. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - Natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres
 - juristische Personen
 - Personengesellschaften

Und zwar als

- ordentliches Mitglieder oder
- förderndes Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind solche, die mittelbar oder unmittelbar mit der Sauna und verwandten Badeformen berufliche oder gewerbliche Interessen verfolgen. Fördernde Mitglieder unterstützen durch ihre Mitgliedschaft den Zweck des Vereins (§ 2) ideell und dürfen keine gewerblichen Interessen mit der Sauna und verwandten Badeformen verbinden.

Fallen die Voraussetzungen für eine fördernde Mitgliedschaft weg, hat das Präsidium auf Antrag oder auf eigene Veranlassung ein bisher förderndes Mitglied als ordentliches Mitglied einzustufen. Diese Änderung gilt von dem Zeitpunkt an, der vom Präsidium festgesetzt wird, frühestens jedoch vom Eintritt der die Umstufung begründenden Voraussetzungen.

2. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder das Saunawesen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt nach einem einstimmigen Beschluss des Präsidiums oder auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aberkannt werden.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme ist in Textform zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über den Antrag und teilt die Entscheidung dem Antragsteller in Textform mit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu vertreten und an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mitzuwirken.
2. Es ist gestattet, die Tatsache der Mitgliedschaft geschäftlich zu nutzen. Das Präsidium kann dieses Nutzungsrecht jederzeit ohne Angabe von Gründen einschränken oder untersagen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Aufnahme die festgesetzte Aufnahmegebühr und bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft den festgelegten Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten. Die Höhe des jeweiligen Beitrages ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder mit mehreren Betriebsstätten, die auch juristische Personen oder Personengesellschaften sein können, haben ebenfalls nur eine Stimme. Eine Stellvertretung von juristischen Personen oder Personengesellschaften ist nur durch eine natürliche Person möglich, die kein Mitglied ist und eine schriftliche Vollmacht nachweist. Ein Übertragen des Stimmrechts von einer natürlichen Person ist nur auf eine andere natürliche Person zulässig. Diese kann maximal zwei Stimmen ausüben, wenn sie selbst Mitglied ist.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. durch Tod;
2. durch Austritt; dieser kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen erfolgen;
3. durch Ausschluss; dieser erfolgt durch Beschluss des Präsidiums
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten des Mitgliedes innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - b) bei Verstößen gegen die Satzung, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen Zwecke und Aufgaben des Vereins.

Ein solcher Präsidiumsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang des Präsidiumsbeschlusses schriftlich Einspruch in der Geschäftsstelle des Deutschen Sauna-Bundes e.V. einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Vereinsausschluss wird wirksam mit Ablauf der Einspruchsfrist oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

4. durch Streichung; diese kann von der Geschäftsführung vorgenommen werden, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag drei Monate im Verzug ist und diesen trotz Zahlungsaufforderung in Textform nach einer Fristsetzung von vier Wochen nicht gezahlt hat.

III. ORGANE

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberste Instanz des Vereins. Teilnahmeberechtigt sind nur die Mitglieder bzw. die durch sie bevollmächtigten natürlichen Personen. Gäste können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Präsidium einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform erfolgen.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - b) Entlastung des Präsidiums
 - c) Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer (im Wahljahr)
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g) Auflösung des Vereins
4. Anträge sind spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Deutschen Sauna-Bundes in Textform einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Wahl des Präsidenten übernimmt ein anderes, von der Versammlung bestimmtes Mitglied die Versammlungsleitung.
6. Mit Ausnahme des Falls des § 12 ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig. Diese fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Vorschriften enthält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Zur Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder deren Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl in Textform vorliegt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten oder vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn schriftliche Anträge unter Angabe von Zweck und Gründen dafür von so vielen Mitgliedern beim Präsidium eingehen, wie sie einem Drittel der Gesamtmitgliederzahl entspricht.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) 3 Beisitzern
2. Der Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Deutschen Sauna-Bund e.V. gerichtlich sowie außergerichtlich. Es besteht jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Wahl kann offen per Handzeichen oder mittels Stimmkarte erfolgen. Auf Verlangen eines Mitgliedes hat die Wahl geheim zu erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem Mitglied des Präsidiums kommissarisch übernommen. Das Präsidium kann auch beschließen, ein anderes und geeignetes Mitglied der Vereins mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds zu betrauen. Das auf diese Weise zum Mitglied des Präsidiums gewordene Mitglied des Vereins ist jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung durch diese zu bestätigen oder durch eine Neuwahl zu ersetzen. Die Amtsperiode geht in diesem Fall bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Präsidiums.

4. Das Präsidium führt die Arbeit zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben aus und verwaltet das Vermögen des Vereins. Es kann mit mehrheitlichem Beschluss Darlehen bis zu einer Höhe von 100.000 Euro aufnehmen.
5. Über Einnahmen und Ausgaben muss Buch geführt werden. Der Schatzmeister erstattet dem Präsidium sowie der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.
6. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium kann auch schriftlich, fernmündlich, per Videokonferenz oder in Textform Beschlüsse fassen. Für diese gilt ebenfalls die vorstehende Stimmenregelung. Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer unterzeichnet und vom Präsidium genehmigt werden muss.

7. Das Präsidium kann für den Deutschen Sauna-Bund e.V. einen Geschäftsführer gemäß § 30 BGB bestellen. Dieser handelt eigenverantwortlich im Rahmen der übertragenen Aufgaben sowie einer etwaigen Geschäftsführerordnung und ist dem Präsidium rechenschaftspflichtig.
8. Das Präsidium kann Fachausschüsse zur Beratung berufen.
9. Das Präsidium hat das Recht, auf Antrag von Einzelmitgliedern und Landesgruppen bei Streitigkeiten einzugreifen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden für vier Jahre zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Der Prüfungsbericht muss die Unterschrift der zwei Kassenprüfer tragen.
2. Über die jährliche Kassenprüfung müssen sie einen Prüfungsbericht anfertigen und der Mitgliederversammlung vortragen.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 12 Verfahren zur Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Sind in dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend, ist die Versammlung nicht beschlussfähig.

Zur Auflösung des Vereins muss dann eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss zur Auflösung ist mit drei Viertel der Stimmen der Anwesenden zu fassen. Die Abstimmung ist durch Stimmzettel vorzunehmen.

2. Im Falle der Auflösung wird mit dem Vermögen gem. § 3 Abs. 4 verfahren.

V. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

§ 13 Erhaltung der Wirksamkeit

Werden Teile der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 08. Oktober 2026 in Stuttgart beschlossen.

Deutscher Sauna-Bund e.V.

Meisenstraße 83
33607 Bielefeld

Telefon: 0521/96679-0
Telefax: 0521/96679-19

E-Mail: info@sauna-bund.de
www.sauna-bund.de